

**NEUE  
RECHTSENTWICKLUNGEN**

15. Jahrgang Nr. 4

Dezember 2007

**EDITORIAL**

Liebe Leserinnen und Leser,

diese Ausgabe des Mandantenrundbriefs steht ganz im Zeichen von China. Seit dem 1. Oktober 2007 sind wir nun auch mit einem eigenen Büro in Peking vertreten. Herr *Dr. Nils Wigglinghaus* eröffnet daher den Mandantenrundbrief mit den aktuellen Entwicklungen im Wirtschaftsverkehr mit der Volksrepublik China und dem Thema über das neue Körperschaftsrecht der Volksrepublik China, welches am 1. Januar 2008 in Kraft tritt. Daran schließt sich der Beitrag von Herrn *Dr. Axel Brandt* zum Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements an. Herr *Dr. Nils Gronemeyer* informiert Sie über die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens gegen Verwaltungsakte und den Wegfall des Messabschlages gem. Ziff. 6.9 TA-Lärm bei Nachbarklagen. Herr *Dr. Jens Hoffmann* beschäftigt sich mit den spannenden Themen der Folgen der Löschung einer Limited für ihr in Deutschland belegenes Vermögen und dem Anspruch des Architekten auf Ersatz von Mehraufwendungen infolge einer nicht von ihm verschuldeten Bauzeitverzögerung. Arbeitsrechtlich beleuchtet Herr *Dr. Sören Kramer* die Entscheidung des 9. Senats des Bundesarbeitsgerichtes vom 16.10.2007 zum Thema der Paginierung von Personalakten. Herr *Dr. Kevin Kruse* informiert über die europäische Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und die wesentlichen Änderungen, die sich daraus für das deutsche Wettbewerbsrecht ergeben. Herr *Dr. Sebastian Meyer* schließt den Mandantenrundbrief mit dem Thema zur Frage der Abgrenzung von Unternehmern und privaten Verkäufern bei eBay.

In „Wir über uns“ ist es eine besondere Freude, Ihnen unser Büro in Peking kurz darzustellen und Sie hier zu unserer Eröffnungsveranstaltung im Rochdale Saal des Alten Rathauses zu Bielefeld einzuladen. Wir freuen uns über Ihre Anmeldung unter [ferrara@bdphg.de](mailto:ferrara@bdphg.de). Weitere erfreuliche Nachrichten sind der Fachanwalt von Herrn *Frank Schembecker* und die Promotion des Herrn *Dr. Nils Wigglinghaus*.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein wundervolles Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr!

Mit herzlichen Grüßen



## An diesen Standorten sind wir für Sie da:

Adenauerplatz 1  
33602 Bielefeld  
Tel.: (0521) 96535-0  
Fax: (0521) 96535-99  
E-Mail: Bielefeld@bdphg.de

Lindenweg 2  
32756 Detmold  
Tel.: (05231) 9857-0  
Fax: (05231) 9857-50  
E-Mail: Detmold@bdphg.de

Thesings Allee 3  
33332 Gütersloh  
Tel.: (05241) 5358-0  
Fax: (05241) 5358-40  
E-Mail: Guetersloh@bdphg.de

Rathenaustraße 96  
33102 Paderborn  
Tel.: (05251) 7735-0  
Fax: (05251) 7735-99  
E-Mail: Paderborn@bdphg.de

Ferdinand-Lassalle-Str. 2  
04109 Leipzig  
Tel.: (0341) 2118350  
Fax: (0341) 2118352  
E-Mail: Leipzig@bdphg.de

71, Rue du Faubourg St.Honoré  
F-75008 Paris  
Tel.: (0033-1) 42666861  
Fax : (0033-1) 42668901  
E-Mail: info@wenner.eu

Peking (Beijing) 100022  
Suite 706/2, Jian Wai SOHO  
39 East 3rd Ring Road  
Chaoyang District, China (VR)  
Tel.: (0086) 10 5869 0466  
Fax: (0086) 10 5869 0469  
E-Mail: peking@bdphg.de

## INHALT

|   |    |
|---|----|
| Aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftsverkehr mit der VR China .....   | 2  |
| Neues Körperschaftssteuerrecht der VR China tritt am 1. Januar 2008 in Kraft .....  | 2  |
| Hilfen für Helfer .....   | 4  |
| Abschaffung des Widerspruchsverfahrens gegen Verwaltungsakte .....  | 5  |
| Wegfall des Messabschlages gem. Ziff. 6.9 TA-Lärm bei Nachbarklagen.....  | 6  |
| Folgen der Löschung einer Limited für ihr in Deutschland belegenes Vermögen .....   | 8  |
| Anspruch des Architekten auf Ersatz von Mehraufwendungen infolge einer nicht von ihm<br>verschuldeten Bauzeitverzögerung..... | 9  |
| Arbeitsrecht: Paginierung von Personalakten .....   | 10 |
| Neues Wettbewerbsrecht tritt am 12. Dezember 2007 in Kraft .....  | 10 |
| Zahlungsansprüche für Einträge in Firmensuchmaschinen .....   | 12 |
| Wir über uns.....   | 13 |

## **Aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftsverkehr mit der VR China**

Nach über zwanzigjähriger Beratung und Diskussion ist am 30. August 2007 das neue **Anti-monopolgesetz der VR China (AMG)** verabschiedet worden. Es tritt am 1. August 2008 in Kraft und trifft neben kartellrechtlichen auch verbraucherrechtliche und sonstige wettbewerbsrechtlichen Regelungen. Neben materiellrechtlichen Regelungen normiert das Gesetz auch die praktische Anwendung durch die Schaffung von Verwaltungsbehörden, ohne jedoch Kompetenzen zu bereits bestehenden Behörden klar abzugrenzen – das bereits bestehende Zuständigkeitswirrwarr bleibt also voraussichtlich bis auf Weiteres bestehen. Der Staatsrat wird sich kurzfristig mit dem Entwurf für ein **Rohstoffsteuergesetz** befassen. Unternehmen, die einen hohen Verbrauch an Rohöl oder Kohle haben, sollen davon in erster Linie betroffen sein. Die neue Steuer werde laut Aussagen von Analysten etwa 3 Prozent des Rohstoffwertes betragen. Die **Einfuhrbeschränkungen** zwischen der EU und der Volksrepublik China auf chinesische **Textilexporte** fallen zum 1. Januar 2008 weg. Nach der im September diesen Jahres zwischen der EU und der Volksrepublik erzielten Einigung wird China nun Exportgenehmigungen für mehrere Textilprodukte nach Europa erteilen.

Dr. Nils Wigglinghaus  
Gütersloh

## **Neues Körperschaftssteuerrecht der VR China tritt am 1. Januar 2008 in Kraft**

Die Volksrepublik China konsolidiert zum 1. Januar 2008 das geltende **Unternehmenssteuergesetz** (UntStG). Bislang war dieses für inländische Unternehmen einerseits und ausländisch investierte Unternehmen („*FIE*“ – *foreign invested enterprises*) andererseits in zwei verschiedene Gesetze aufgeteilt. Damit entschärft die VR China zwar auf der einen Seite den von ihr steuerrechtlich praktizierten Protektionismus, mit der Zusammenlegung werden aber auch gezielte Steuererleichterungen für ausländische Unternehmen abgeschafft, die in der Vergangenheit oftmals Investitionsanreize für eine unternehmerische Tätigkeit in China insgesamt gegeben haben. Zwar gibt es nach wie vor Steuererleichterungen, jedoch gelten diese nicht mehr ohne weiteres für alle ausländisch investierten Unternehmen. Für bereits bestehende Unternehmen sind **Übergangsregelungen** zu beachten, um ggf. Steuernachteile zu vermeiden.

Das neue Körperschaftssteuergesetz enthält, wie in der VR China üblich, **nur Grundsätze** des neuen Systems. So wichtige Details wie die Sätze für Steuerrückerstattungen oder die Definition einer „Betriebsstätte“ (s.u.) sucht man in dem Gesetz vergebens. Sie werden durch Durchführungsverordnungen festgelegt, die bis Mitte Dezember (also ca. 2 Wochen vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes) noch nicht vorlagen.

Das neue UntStG ist ein reines Körperschaftssteuergesetz: Für das bisherige Unternehmenssteuergesetz war umstritten, ob es auch für – bislang in China freilich seltene – Personen-

gesellschaften Anwendung fände. § 1 Abs. 2 des neuen Gesetzes stellt nunmehr klar, dass das neue Recht **lediglich auf Körperschaften Anwendung** findet und bei Personengesellschaften eine Besteuerung auf Ebene des Unternehmens nicht erfolgt.

Die Struktur des Gesetzes zeigt eine erfreuliche Entwicklung der Anpassung chinesischer Gesetze an international übliche Strukturen und Standards auf. Unbeschränkt, d.h. mit ihrem Welteinkommen steuerpflichtig, sind nur **in China ansässige** Unternehmen. Nicht in China ansässige Unternehmen unterliegen nur mit bestimmten Einkünften einer Quellensteuer, sofern sie dort keine Betriebsstätte unterhalten.

Mit dem neuen Unternehmenssteuergesetz führt die Volksrepublik einen **einheitlichen Steuersatz von 25 %** ein. Für chinesische Unternehmen sowie ausländisch investierte Unternehmen, die bislang nicht zu den mit Steuerbegünstigungen geförderten Wirtschaftszweigen gehörten, bedeutet dies effektiv eine **Steuersenkung**. Mit der Einführung entfallen aber auch alle Steuervergünstigungen für ausländische Unternehmen, die bislang teilweise ihre Gewinne nur mit 24 % oder gar 15 % zu versteuern hatten. Die wichtigste Änderung betrifft allerdings die Abschaffung der sog. „*tax holidays*“ nach § 7 des alten Gesetzes. Danach waren die ersten zwei gewinnbringenden Jahre vollständig, die darauffolgenden drei zur Hälfte von einer Steuerpflicht befreit. Auch die Möglichkeit einer Steuererstattung auf reinvestierte Gewinne wird abgeschafft.

Als **Übergangsregelungen** sieht das neue Gesetz eine schrittweise Anpassung der Steuersätze für diejenigen Unternehmen vor, die bislang von den Vergünstigungen profitierten. Neue Steuervergünstigungen werden Unternehmen eingeräumt, die in besonders strukturschwachen Gebieten (v.a. im Landesinneren) oder aber in Hochtechnologie investieren.

Eine besondere Rechtsunsicherheit betrifft die Quellenbesteuerung. Bislang wurde die Quellensteuer per Erlass stets auf 10 % festgesetzt und Dividendenzahlungen ausländisch investierter Unternehmen waren steuerfrei. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann keine verlässliche Aussage darüber getroffen werden, ob dies auch für die Zukunft gilt. Weitere Änderungen seien nur stichwortartig zusammengefasst, obwohl sie praktisch sehr bedeutsam sind:

- Neue und detailliertere Gestaltung der Überprüfung von **Verrechnungspreisen** („*Transferprices*“)
- Neueinführung sog. Controlled Foreign Companies Rules („**CFC-Rules**“) nach § 45 UntStG
- Einführung von „**thin capitalization rules**“ zur Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen für Gesellschafterdarlehen bei Unterschreiten eines bestimmten, noch nicht feststehenden Verhältnisses zwischen Eigenkapital und Fremdfinanzierung.

- Recht zur **Anpassung des Steuersatzes** durch die Steuerbehörden, falls diese zu dem Schluss kommen, dass steuerliche Gestaltungen nur zum Zwecke der Reduzierung der Steuerlast gewählt wurden.
- **Starke Umschichtung** bei Steuerrückerstattungen für die Ausfuhr bestimmter in China produzierter Güter. Dies kann im Einzelfall eine Produktion in China um mehrere Prozentpunkte verteuern und muss von dort produzierenden Unternehmen dringend beachtet werden.

Dr. Nils Wigglinghaus  
Gütersloh

## Hilfen für Helfer

Mit dem am 10. Oktober 2007 im Bundesgesetzblatt verkündeten „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ werden die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Stifter und Spender sehr viel übersichtlicher gestaltet und nicht unerheblich erweitert. Das Gesetz wird in seinen wesentlichen Teilen am 01.01.2008 mit Wirkung bereits zum 01.01.2007 in Kraft treten.

Erfreulich ist zunächst einmal die Vereinheitlichung des Spendenabzugs. Bisher war die Höhe bekanntlich vom mit der Spende verfolgten Zweck abhängig: Abzugsfähig waren grundsätzlich 5 % des Gesamtbetrages der Einkünfte. Lediglich bei Zuwendungen für wissenschaftliche, mildtätige oder als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke verdoppelte sich der Höchstbetrag auf 10 %. Dieser sog. allgemeine Spendenabzug gem. § 10 b EStG ist einheitlich auf 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte des Spenders (bei Unternehmen alternativ 2 % der Löhne bzw. Umsätze) erhöht worden.

Abziehbare Zuwendungen, die diese Höchstbeträge überschreiten oder im Veranlagungszeitraum nicht berücksichtigt werden können, sind künftig auf die folgenden Veranlagungszeiträume im Rahmen der Höchstbeträge unbeschränkt vortragsfähig (§ 10 b Abs. 1 letzter Satz EStG).

Nach bisherigem Recht waren Zuwendungen anlässlich der Neugründung einer Stiftung in deren Vermögen bis zur Höhe von 307.000,00 € zusätzlich abzugsfähig (§ 10 b Abs. 1 a EStG a.F.). Eine Erschwernis lag darin, dass die Zahlung in das Stiftungsvermögen innerhalb des ersten Jahres nach Gründung der Stiftung erbracht werden musste, steuerlich allerdings auf bis maximal 10 Veranlagungszeiträume aufgeteilt werden konnte. Der Höchstbetrag ist nunmehr auf 1 Mio. € angehoben worden. Es ist nicht mehr erforderlich, den Betrag insgesamt im Gründungsjahr einzuzahlen. Die Einzahlung kann auch in den Folgejahren geleistet werden. Der Betrag kann innerhalb einer Frist von 10 Jahren - insgesamt allerdings nur 1 Mal – als Sonder-

ausgabe abgezogen werden. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes war es zusammenveranlagten Eheleuten erlaubt, das Doppelte des bisherigen Höchstbetrages von 307.000,00 € in Anspruch zu nehmen. Dies wird mangels anderweitiger gesetzlicher Regelungen auch für den künftigen Höchstbetrag von 1 Mio. € gelten.

Entfallen ist dagegen die bisherige sog. Großspendenregelung. Sie betraf Einzelzuwendungen von mindestens 25.565,00 €, die 1 Jahr rücktrags- und 5 Jahre vortragsfähig waren (§ 10 b Abs. 1 Satz 4 a.F.) Die Rücktragsfähigkeit ist ganz entfallen, hinsichtlich der Vortragsfähigkeit gilt der unbegrenzte Vortrag im Rahmen des allgemeinen Spendenabzugs (vgl. oben). Entfallen ist auch der sog. Stiftungshöchstbetrag von 20.450,00 €. Der Verzicht des Gesetzgebers auf diese Sonderregelungen wird durch die erhebliche Verbesserung des allgemeinen Spendenabzugs und durch die ebenso bedeutende Erhöhung des Gründungsfreibetrages mehr als kompensiert. Fachleute gehen davon aus, dass „das Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ einen belebenden Einfluss auf die Spendenfreudigkeit haben wird. Allgemein wird auch mit einer steigenden Zahl von Stiftungsgründungen gerechnet. Man spürte dies bereits beim 2. Bielefelder Stiftertag am 16. November 2007 im Haus der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld. An der Vorbereitung und Durchführung des Stiftertages war unsere Sozietät ebenso beteiligt wie an der Veröffentlichung der 2. Auflage des Handbuchs Bielefelder Stiftungen. Dieses Handbuch kann über Pro Bielefeld, Tel.: 0521/4482-201, Fax: 0521/1641140, Email: info@pro-bielefeld.de, gegen eine Schutzgebühr von 10 Euro bezogen werden.

Dr. Axel Brandi  
Bielefeld

## **Abschaffung des Widerspruchsverfahrens gegen Verwaltungsakte**

Mit Inkrafttreten des 2. Bürokratieabbaugesetzes ist in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich das Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsakte abgeschafft worden. Ausgenommen hiervon sind nur bestimmte Bereiche des Schulrechts sowie des Ausbildungs-, Studien- und Graduiertenförderungsrechts.

Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens bedeutet, dass gegen jede behördliche Entscheidung unmittelbar Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden muss, unabhängig davon, ob es sich um eine Ordnungsverfügung handelt, die zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen auffordert oder um die Ablehnung einer beantragten Genehmigung. Die Klagefrist beträgt in der Regel einen Monat. Die Notwendigkeit der Klageerhebung führt nicht nur dazu, dass schon zu Beginn des Klageverfahrens drei Gerichtsgebühren, in der Höhe abhängig von dem vom Gericht festzusetzenden vorläufigen Streitwert zu zahlen sind. Sie führt auch dazu, dass bei einer Rücknahme der Klage nur zwei Gerichtsgebühren erstattet werden. Da es jedoch häufig nicht möglich ist, die komplexen Vorgänge, die zu einer behördlichen Entscheidung geführt

haben, innerhalb der einmonatigen Klagefrist insbesondere unter Heranziehung der Verwaltungsvorgänge zu beurteilen, bleibt häufig nur, gegen die behördlichen Verwaltungsakte zunächst fristwährend Klage zu erheben, Akteneinsicht zu beantragen und dann zu beurteilen, ob das Klageverfahren durchgeführt werden sollte oder nicht.

Unter Berücksichtigung des engen Zeitfensters, das dem betroffenen Bürger zur Entscheidung über die Klageerhebung bleibt, haben zahlreiche Behörden bereits angekündigt, vermehrt vor dem Erlass belastender Verwaltungsakte ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Ihnen können wir nur empfehlen, uns bei auftretenden Schwierigkeiten mit den Behörden möglichst frühzeitig, spätestens jedoch nach Erhalt eines Anhörungsschreibens, das in der Regel auch als solches kenntlich gemacht ist, zu kontaktieren, damit die Möglichkeit erhalten bleibt, noch vor Erlass der Entscheidung auf die Verwaltung Einfluss zu nehmen und damit möglichst ein Klageverfahren zu vermeiden.

Dr. Nils Gronemeyer  
Paderborn

### **Wegfall des Messabschlages gem. Ziff. 6.9 TA-Lärm bei Nachbarklagen**

„Wo gehobelt wird, fallen Späne“ sagt ein altes Sprichwort. Problematischer als die Entsorgung der Späne ist jedoch häufig der Lärm, den Gewerbebetriebe in der Nachbarschaft verursachen. Wenn es sich bei der Nachbarschaft um Wohnbebauung handelt, führt dieses oftmals zu Problemen. Die Wohnnachbarschaft hat einen Anspruch darauf, nicht über das zumutbare Maß hinaus durch Lärmimmissionen beeinträchtigt zu werden. Was zumutbar ist, ergibt sich letztendlich aus den in der TA-Lärm festgeschriebenen Immissionsrichtwerten. Es ist Aufgabe der Umweltbehörden, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte - insbesondere aufgrund von Beschwerden der Wohnbevölkerung - zu überwachen und durchzusetzen. Ziff. 6.9 der TA-Lärm bestimmt, dass der bei einer Überwachungsmessung der von einem Gewerbebetrieb ausgehenden Lärmimmissionen ermittelte Beurteilungspegel vor dem Vergleich mit dem jeweils anzusetzenden Immissionsrichtwert nach der TA-Lärm um 3 dB(A) zu verringern ist. Berücksichtigt man, dass eine Erhöhung des Lärms um 3 dB(A) einer Verdoppelung des Lärms gleichkommt, führt die Anwendung des Messabschlages nach Ziff. 6.9 TA-Lärm um 3 dB(A) letztendlich dazu, dass dem zu überwachenden Betrieb ein Toleranzabschlag in der Größenordnung einer Halbierung des von ihm verursachten Lärms zugestanden wird. Dieser Toleranzabzug wurde 1968 in die TA-Lärm eingeführt, um die technischen Unzulänglichkeiten der Messgeräte und gegebenenfalls auch der Messungen auszugleichen und zu verhindern, dass eine Behörde gegen einen Anlagenbetreiber wegen Überschreitung der einzuhaltenden Immissionsrichtwerte vorgeht und sich schließlich herausstellt, dass die Messungen fehlerhaft gewesen sind und die Immissionsrichtwerte doch eingehalten werden.

Die Genauigkeit der Messgeräte hat sich allerdings in den letzten Jahren weiter entwickelt, so dass ein Messabschlag – insbesondere in dieser Größenordnung – gar nicht mehr erforderlich ist. Wohl nicht zuletzt aus diesem Grund hat deshalb der Bundesgerichtshof bereits im Oktober 2004 (Urteil vom 08.10.2004 – IV ZR 85/04 – „NwZ 2005, 116 = Baurecht 2005, 104“) entschieden, dass von dem in Ziff. 6.9 der TA-Lärm geregelten Messabschlag kein Gebrauch zu machen ist, wenn sich ein Nachbar zivilrechtlich auf der Grundlage des § 906 Abs. 1 BGB gegen Lärmbeeinträchtigungen wehrt. Der BGH hatte ausgeführt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft nur dann nicht vorliegen, wenn ohne diesen Abschlag die vom benachbarten Gewerbebetrieb ausgehenden Immissionen den in der TA-Lärm normierten Richtwert einhalten.

Dieser Rechtsprechung hat sich jetzt auch das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 29.08.2007 – 4 C 2/07) angeschlossen und entschieden, dass die Regelung über den Messabschlag in Ziff. 6.9 TA-Lärm nicht anzuwenden ist, wenn aufgrund einer Nachbarbeschwerde die tatsächlich entstehenden Lärmimmissionen durch Messung ermittelt werden.

Zur Begründung führt das Bundesverwaltungsgericht aus, Ziff. 6.9 der TA-Lärm regelt den Messabschlag ausdrücklich nur für Überwachungsmessungen. Solche Messungen als Grundlage für nachträgliche Anforderungen der Umweltbehörde müssten auf besonders sicheren Messungen beruhen, denn es stelle für den Anlagenbetreiber eine hohe Belastung dar, wenn er nachträgliche Umbauten vornehmen oder Einschränkungen des Betriebes hinnehmen muss, nachdem er Investitionen auf der Grundlage einer bestandskräftigen Genehmigung getätigt hat. Eine andere Situation liege dagegen im Genehmigungsverfahren vor. Hier habe der Bauherr Art und technische Merkmale der geplanten Anlage darzustellen und nachzuweisen, dass keine schädlichen Umweltwirkungen hervorgerufen werden. Wenn in dieser Hinsicht Zweifel bestünden, könne die Genehmigungsbehörde entweder den Bauherrn selbst auffordern, durch Messungen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachzuweisen. Sie könne jedoch auch – gegebenenfalls aufgrund von Einwendungen eines betroffenen Nachbarn – die entsprechenden Kontrollmessungen vornehmen. Diese seien dann jedoch keine Überwachungsmessungen im Sinne der Ziff. 6.9 TA-Lärm, sondern noch dem Genehmigungsverfahren zuzuordnen.

Für die Praxis ist diese Entscheidung von großer Bedeutung. Überwachungsmessungen im Sinne der Definition des Bundesverwaltungsgerichtes, also ausschließlich zur präventiven Kontrolle der Einhaltung von Immissionsrichtwerten werden kaum durchgeführt. Hierzu fehlt den zuständigen Umweltbehörden schon das Personal. In der Regel sind es die Nachbarbeschwerden, die dazu führen, dass entweder der Betrieb aufgefordert wird, die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte nachzuweisen oder dass seitens der Umweltbehörden selbst Kontrollmessungen veranlasst und vorgenommen werden. Die Sicherheit, in der sich der Unternehmer aufgrund der Vornahme des Messabschlages häufig wähnen konnte, ist ihm mit der Ent-

scheidung genommen. Darüber hinaus müssen auch die im Genehmigungsverfahren zu erstellenden Gutachten zukünftig noch bewusster konservativ und mit einem „Sicherheitspolster“ versehen werden, denn gerade wenn nach gutachterlicher Immissionsberechnung die Richtwerte nur sehr knapp unterschritten werden, kann man sich nicht mehr damit beruhigen, dass im Rahmen der tatsächlichen Überwachung der Messabschlag angewandt wird.

Dr. Nils Gronemeyer  
Büro Paderborn

## **Folgen der Löschung einer Limited für ihr in Deutschland belegenes Vermögen**

Eine britische Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland stellt für manchen Gründer eine Alternative zur deutschen GmbH dar. Viele Vorteile, die man sich anfänglich von einer Limited versprochen hatte, sind jedoch ausgeblieben. So ist beispielsweise mittlerweile geklärt, dass man mit der Gründung einer Limited weder dem deutschen Gewerberecht noch dem Strafrecht, dem Insolvenzrecht und der Pflichtmitgliedschaft in der IHK entgehen kann. Der eigentliche Hauptanreiz für die Gründung einer Limited statt einer GmbH ist daher heute in erster Linie das fehlende Mindestkapitalerfordernis.

Allerdings unterschätzen viele Gründer einer Limited die Pflicht, neben einem Jahresabschluss nach deutschem Steuerrecht Jahr für Jahr auch noch einen Jahresabschluss nach englischem Bilanzrecht in englischer Sprache zu erstellen und beim Companies House in Cardiff (Wales) einzureichen. Betreiber einer Limited, die diesem strengen britischen Publikationserfordernis nicht nachkommen, erleben häufig eine böse Überraschung: Wird ein Jahresabschluss nicht eingereicht, verhängt das Companies House zunächst ein Bußgeld. Bei weiterer Nichterfüllung der Bilanzpublizitätspflicht erfolgt von Amts wegen die Löschung der Limited. Sofern die Limited im Zeitpunkt ihrer Löschung noch über Vermögen in Großbritannien verfügen sollte, fällt dieses automatisch der englischen Krone zu.

Unklar war bislang, was mit dem in Deutschland befindlichen Vermögen einer gelöschten Limited geschieht. Hierzu hat sich nunmehr das OLG Jena in einem Beschluss vom 22.08.2007 geäußert. Auch in diesem Verfahren war eine Limited wegen Nichterfüllung ihrer Publizitätspflichten vom Companies House gelöscht worden. Zu dem Gesellschaftsvermögen gehörten insbesondere zwei in Deutschland belegene Grundstücke. Um die Grundsteuern hierfür einzutreiben, zeigte der Fiskus dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Grundstücke belegen waren, die Löschung der Limited an und beantragte, einen Nachtragsliquidator zu bestellen. Auf die Beschwerde des director (= Geschäftsführer) der gelöschten Limited stellte das OLG Jena klar, dass trotz Löschung der Gesellschaft für den in Deutschland belegenen Grundbesitz von einer „Rest-Gesellschaft“ auszugehen sei. Das deutsche Vermögen falle daher nicht der englischen

Krone anheim. Vielmehr könne es von den Gläubigern der Limited (und damit auch vom Fiskus) verwertet werden.

Für manchen Gläubiger einer gelöschten Limited besteht daher zukünftig vielleicht eine Möglichkeit, die eigenen Forderungen doch noch zu realisieren. Für die Inhaber einer britischen Limited macht die Entscheidung des OLG Jena demgegenüber noch einmal deutlich, dass die Sanktions- und Löschungsvorschriften des englischen Registerrechts auf keinen Fall unterschätzt werden dürfen.

Dr. Jens Hoffmann  
Detmold

### **Anspruch des Architekten auf Ersatz von Mehraufwendungen infolge einer nicht von ihm verschuldeten Bauzeitverzögerung**

Architektenverträge enthalten häufig Klauseln, wonach ein mit der Objektüberwachung beauftragter Architekt und sein Auftraggeber später eine zusätzliche Vergütung für Mehraufwendungen des Architekten zu vereinbaren haben, falls sich die Bauzeit aufgrund von Umständen verzögert, die der Architekt nicht zu vertreten hat. Denn für das Problem einer unerwarteten Bauzeitverlängerung liefert die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) keine befriedigende Regelung. In dem Sachverhalt, der dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 10.05.2007 zugrunde lag, forderte der Architekt auf der Basis einer solchen Klausel eine Vergütung für seine verlängerte Bauüberwachung von acht Monaten.

Aus dem Wortlaut der Vertragsklausel folgte zwar nur die Pflicht des Auftraggebers zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Architekten. Der BGH hat hieraus jedoch eine Pflicht des Auftraggebers zur Einwilligung in eine angemessene Vergütung abgeleitet. In einem Rechtsstreit tritt also an die Stelle des Anspruchs des Architekten auf Verhandlung und Einwilligung das Recht auf Zahlung einer angemessenen Zusatzvergütung. Führen die Verhandlungen nicht zu einer Einwilligung des Auftraggebers, kann der Architekt daher unmittelbar auf Zahlung einer angemessenen Vergütung klagen.

Architekten, die mit ihrem Auftraggeber eine solche Anpassungsklausel vereinbart haben, können daher künftig den Ersatz von Mehraufwendungen in Form von Personal- und Sachkosten während einer von ihnen nicht verschuldeten Bauzeitverlängerung unter erleichterten Voraussetzungen geltend machen.

Dr. Jens Hoffmann  
Detmold

## **Arbeitsrecht: Paginierung von Personalakten**

Mit Urteil vom 16.10.2007 musste sich der 9. Senat des Bundesarbeitsgerichtes mit der ungewöhnlichen Frage beschäftigen, ob der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf Paginierung der Personalakte hat. Der klagende Arbeitnehmer hatte bei Einsicht in seine Personalakte festgestellt, dass diese nicht mit einer durchgehenden Nummerierung der Unterlagen versehen war und die Unterlagen auch keine systematische Gliederung aufwiesen. Aus Sicht des Arbeitnehmers bestand daher die Gefahr, dass der Inhalt der Personalakte jederzeit beliebig geändert werden könne.

Der mit dieser These erhobene Verdacht der Manipulation der Personalakte veranlasste ihn Klage zu erheben: Der Arbeitgeber sollte verpflichtet werden, die Personalakte zu paginieren.

Das Bundesarbeitsgericht hat dieses Ansinnen mit klaren Worten zurückgewiesen: Zwar müsse die Personalakte ein wahrheitsgemäßes und möglichst vollständiges Bild über die Person des Arbeitnehmers und dessen beruflichen Werdegang geben. Die Art und Weise der Personalaktenführung sei jedoch allein Sache des Arbeitgebers. Ob die Personalakte also fortlaufend chronologisch geordnet wird, ob bei einer solchen Ordnung der Personalakte eine Nummerierung der Seiten erfolgt oder aber ob eine bei umfangreichen Personalakten gebotene systematische Gliederung vorgenommen wird, ist in das Belieben des Arbeitgebers und in die Organisation seiner Personalabteilung gestellt.

Dr. Sören Kramer  
Detmold

## **Neues Wettbewerbsrecht tritt am 12. Dezember 2007 in Kraft**

Eine wesentliche Änderung des deutschen Wettbewerbsrechts wird am 12. Dezember 2007 in Kraft treten. Zwar gibt es bislang noch keine geänderte Fassung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG). Bereits am 11. Mai 2005 ist allerdings die EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken veröffentlicht worden, deren Regelungen spätestens ab dem 12. Dezember 2007 anzuwenden sind. Unabhängig davon, dass der deutsche Gesetzgeber einmal mehr die europäischen Umsetzungsfristen nicht einhalten konnte, wird der Inhalt der Richtlinie damit noch im Jahr 2007 (!) in Deutschland unmittelbar anzuwendendes Recht.

Die europäische Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken betrifft ausschließlich die Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern, und zwar vor, während und nach Abschluss eines auf eine Ware oder Dienstleistung bezogenen Geschäfts. Wichtig: Der inzwischen vorliegende Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie in das deutsche Recht sieht demgegenüber vor, deren Regelungen auch auf Geschäftspraktiken zwischen Unternehmen anzuwenden. Die neuen Bestimmungen sind deshalb in Deutschland ab ihrer Umsetzung ins natio-

nale Recht (voraussichtlich nicht vor Mitte 2008) auch für Fälle ohne Verbraucherberührung von größter Bedeutung.

Das Ziel der Richtlinie ist es, das Wettbewerbsrecht der Mitgliedsstaaten im Interesse der Verbraucher zu harmonisieren, so dass theoretisch ab sofort EU-weit bestimmte lauterkeitsrechtliche Mindeststandards gelten. Wie streng die Gerichte die Regelungen in anderen Mitgliedsstaaten auslegen bzw. ihnen überhaupt zur Durchsetzung verhelfen werden, bleibt abzuwarten.

Für die deutsche Rechtspraxis bedeutet die Richtlinie einen weiteren Schritt in Richtung einer immer weitergehenden Regulierung des Wettbewerbsverhaltens von Unternehmen. So enthält sie einen Anhang mit einer Liste von insgesamt 31 Geschäftspraktiken, die unter allen Umständen als unlauter gelten. Während die meisten dieser Beispielfälle auch nach bisher geltendem deutschen Recht ohne weiteres als wettbewerbswidrig anzusehen sind, sind einige der Tatbestände so formuliert, dass sie durchaus zu einer Verschärfung der Rechtsprechung in bislang als unbedenklich erscheinenden Fällen führen könnten.

So gilt z. B. in Zukunft die Einbeziehung einer „direkten Aufforderung“ an Kinder in eine Werbung, die beworbenen Produkte zu kaufen oder ihre Eltern oder andere Erwachsene zu überreden, die beworbenen Produkte für sie zu kaufen, als unter allen Umständen wettbewerbswidrig. Nach der Begründung der Richtlinie soll hierdurch an Kinder gerichtete Werbung zwar nicht völlig untersagt werden, Kinder sollen aber vor „unmittelbaren Kaufaufforderungen“ geschützt werden. Was unter einer derartigen „unmittelbaren Kaufaufforderung“ zu verstehen ist, wird die Rechtsprechung erst noch klären müssen. Einstweilen sollte Werbung, die sich an Kinder richtet, vor ihrer Veröffentlichung stets besonders kritisch geprüft werden.

Erstmals wird durch die Richtlinie auch klargestellt, dass eine unlautere Irreführung nicht nur in der Angabe objektiv falscher Angaben liegen kann, sondern auch richtige Angaben irreführend sein können, wenn sie unter Berücksichtigung der Umstände ihrer Präsentation zumindest dazu geeignet sind, den Durchschnittsverbraucher zu täuschen. Zwar sind diese Grundsätze im Wesentlichen von der Rechtsprechung bereits nach bisher geltendem Recht angewandt worden. Trotzdem ist vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage besonders darauf zu achten, dass bei der Gestaltung von Werbeaussagen trotz ausschließlicher Verwendung wahrer Tatsachengaben kein unzutreffender Eindruck entsteht. Dies gilt auch und gerade im Hinblick auf das Weglassen bestimmter Informationen, die der Durchschnittsverbraucher je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung treffen zu können. Denn nach der neuen Richtlinie soll es schon irreführend sein, wenn dem Verbraucher bestimmte Informationen vorenthalten werden. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsprechung hieraus im Interesse eines effektiven Verbraucherschutzes zusätzliche Aufklärungspflichten ableitet.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass insbesondere der Verstoß gegen die zahlreichen auf europäischem Recht basierenden Informationspflichten, z. B. die Impressumspflicht im Internet, nach neuem Recht stets als unlauter zu bewerten ist. Nachdem die deutsche Rechtsprechung in den vergangenen Monaten dazu übergegangen war, bestimmte Verstöße gegen die Impressumspflicht als Bagatellen und somit nicht als unlauter zu bewerten, wird nach der Richtlinie gegen unlautere Geschäftspraktiken selbst eine nicht angegebene Umsatzsteueridentifikationsnummer als wettbewerbswidrig anzusehen sein. Unternehmen, die eine Internetseite betreiben, sollten vor diesem Hintergrund noch einmal besonders aufmerksam prüfen, ob sie alle ihre Pflichtangaben ordnungsgemäß hinterlegt haben.

Einen weiteren Schwerpunkt setzt die Richtlinie auf das Verbot so genannter „aggressiver Geschäftspraktiken“ (wozu auch die unmittelbare Kaufaufforderung an Kinder zählt, siehe oben). So wird als „unter allen Umständen unlauter“ insbesondere das hartnäckige und unerwünschte Ansprechen von Kunden über das Telefon, per Fax oder E-Mail oder sonstige für den Fernabsatz geeignete Medien bewertet. Insbesondere das so genannte Telefonmarketing dürfte vor diesem Hintergrund praktisch kaum noch als Werbemaßnahme einsetzbar sein.

Die Umsetzung der Richtlinie in das deutsche Recht wird sich voraussichtlich noch bis weit in das Jahr 2008 hinein verzögern. Unabhängig davon werden die Gerichte die Richtlinie bereits jetzt berücksichtigen müssen, so dass sich zumindest diejenigen Unternehmen, deren Angebot sich (auch) an Verbraucher richtet, **ab sofort** auf die geänderte Rechtslage einstellen müssen.

Dr. Kevin Kruse  
Bielefeld

## **Zahlungsansprüche für Einträge in Firmensuchmaschinen**

Nicht nur Unternehmen, die selbst Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie anbieten, sind darauf bedacht, im Internet mit einer eigenen Homepage vertreten zu sein und diese bei den gängigen Suchmaschinen möglichst weit oben in der Trefferliste zu positionieren. Bei Google oder Yahoo! entscheiden vor allem die Popularität und die Relevanz für den jeweiligen Suchbegriff über die Platzierung in der Trefferliste. Eine gute Platzierung lässt sich – jedenfalls nicht direkt – kaufen, da lediglich der Anzeigenbereich neben der eigentlichen Trefferliste für bezahlte Werbeeinblendungen genutzt werden kann. Der Kauf einer besseren Platzierung wäre dagegen wegen eines Verstoßes gegen das Trennungsgebot von Werbung und Inhalt unzulässig, wenn dies für den Internetnutzer nicht erkennbar wäre.

Neben den großen allgemeinen Suchmaschinen gibt es noch Hunderte von kleineren Suchmaschinen, unter anderem solche, die sich auf die Suche nach Firmendaten spezialisiert haben. Teilweise greifen die entsprechenden Anbieter auf eine eigene Datenbank zurück, oft werden aber nur im Internet frei zugängliche Informationen aufbereitet präsentiert. Für die Suchenden

ist die Nutzung dieser Firmensuchmaschinen regelmäßig kostenlos, nicht aber zwingend auch für die Unternehmen, die über die Firmensuchmaschinen gefunden werden. Vielfach ist lediglich der Grundeintrag für ein Unternehmen kostenlos, wobei die Daten für den Grundeintrag ohne Wissen des Betroffenen aus frei zugänglichen Quellen erlangt werden. Anschließend wird dann versucht, Unternehmen zu einem erweiterten Eintrag oder einer Premium-Mitgliedschaft zu drängen, die dann zu einer besseren Platzierung oder hervorgehobenen Darstellung führen sollen, dafür aber auch kostenpflichtig sind. Unabhängig von der Frage, ob eine solche Vermischung von Werbung und Suchergebnissen überhaupt zulässig ist, stellt sich häufig die Frage, ob wirksam ein Vertrag zwischen dem Suchmaschinenanbieter und dem betroffenen Unternehmen zustande gekommen ist.

Dies ist nur dann der Fall, wenn ausdrücklich und deutlich auf die Entgeltlichkeit hingewiesen wurde. Sofern das betroffene Unternehmen den Eindruck hat, es solle lediglich die bereits vorhandenen Einträge überprüfen, reicht dies im Zweifel nicht für einen Vertragsschluss aus oder führt zumindest zu einer Anfechtbarkeit. Wenn ohne vorherigen Kontakt ein schriftliches Angebot auf eine (kostenpflichtige) Ergänzung eines bereits vorhandenen Grundeintrages übersandt wird, kann – sofern die Bedeutung des Schreibens nicht deutlich wird – schon deshalb keine Vergütung verlangt werden, weil ein solches Verhalten wettbewerbswidrig ist und sich aus dem wettbewerbswidrigen Handeln ergebende Ansprüche nicht durchgesetzt werden können.

Der Bundesgerichtshof hat nun mit einer weiteren Entscheidung vom 20.09.2007 (AZ: I ZR 88/05) festgestellt, dass bereits der Anruf bei einem Unternehmen, das mit einem kostenlosen Grundeintrag in einer Suchmaschine verzeichnet ist, gegen das deutsche Wettbewerbsrecht verstößt. Nach Auffassung des BGH liegt eine unzumutbare Belästigung im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG vor. Der Suchmaschinenbetreiber kann sich insbesondere auch nicht darauf berufen, dass er nur überprüfen wollte, ob die hinterlegten Daten korrekt sind. Hierzu führt der BGH zutreffend aus, dass gerade wegen der Vielzahl der vergleichbaren Angebote im Internet andernfalls durch derartige Telefonanrufe der Geschäftsbetrieb des betroffenen Unternehmens empfindlich gestört werden könnte.

Dr. Sebastian Meyer, LL.M.  
Bielefeld

## **Wir über uns**

Unter dieser Rubrik möchten wir Ihnen von Tätigkeiten und Ereignissen berichten, die ein wenig außerhalb der eigentlichen Anwaltstätigkeit liegen, mit ihr jedoch gleichwohl in Bezug stehen. Die genannten Veröffentlichungen stellen Ihnen die Autoren selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Seit dem 1. Oktober 2007 sind wir nun auch mit einem eigenen Büro in Peking vertreten. Das Büro wird von uns gemeinsam mit dem australischen Partner Gray & Perkins betrieben. Von Peking aus begleiten wir Sie rechtlich auf dem Weg nach China und chinesische Mandanten auf dem Weg nach Europa.

Unser australischer Partner ist wie wir eine mittelständische Kanzlei mit ähnlichen Mandantenstrukturen, vergleichbaren Ausrichtungen und dem gleichen Selbstverständnis. Unser Gütersloher Rechtsanwalt Dr. Nils Wiggingshaus wird das Büro betreuen. Die Kooperation umfasst das vollständige Beratungsspektrum unserer Sozietät:

Vom Schutz des geistigen Eigentums im Kampf gegen die Produktpiraterie über Gestaltung grenzüberschreitender Verträge beim internationalen Warenvertrieb bis hin zum Unternehmenskauf und –verkauf können wir unser gesamtes Beratungspotential nun auch in China anbieten, und zwar bei Bedarf auch durch deutschsprachige Kollegen vor Ort.

Wir möchten Sie zu unserer Veranstaltung am 17. Januar 2008 im Rochdale Saal des Alten Rathauses zu Bielefeld einladen. Die Veranstaltung findet zwischen 11:00 Uhr und 14:00 Uhr statt. Wir möchten dort sowohl das Büro als auch das Unternehmensrecht in China, den Warenvertrieb nach und aus China sowie das Thema Produktpiraterie beleuchten.

Herr Frank Schembecker führt ab Dezember 2007 den Titel Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz. Herr Dr. Nils Wiggingshaus hat im Oktober 2007 zum Dr. jur. promoviert. Herr Prof. Dr. Piltz hat in Frankfurt bei dem Außenwirtschaftskolloquium des ZVEI zum Thema Exportieren und Investieren in Argentinien referiert.

Dr. Sebastian Meyer hat zur Frage der Abgrenzung von Unternehmern und privaten Verkäufern bei eBay in der Fachzeitschrift „Kommunikation und Recht“ (K&R 2007, 572) einen Aufsatz veröffentlicht, der sich mit der aktuellen Rechtsprechung in diesem Bereich befasst und diese kommentiert.

---